

Satzung
über das Kurpfälzische Museum der Stadt Heidelberg
(Museumssatzung - MuS)

vom 21. Juli 2016
(Heidelberger Stadtblatt vom 27. Juli 2016)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 21. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Kurpfälzische Museum ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Es dient der Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Sammlung, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung, Präsentation und Vermittlung von Kunst- und Kulturgütern mit Bezug zur Geschichte und Gegenwart Heidelbergs, seiner Universität und dem regionalen Umfeld verwirklicht. Dazu werden Sonder- und Studioausstellungen, Führungen, Vorträge, Konzerte und Workshops veranstaltet sowie ein breites museumspädagogisches Angebot für Kinder und Jugendliche aufgelegt. Das Kurpfälzische Museum beherbergt die kunst- und kulturhistorischen Sammlungen der Stadt, es betreibt Forschung, ist ein Kompetenzzentrum für Fragen der Stadtgeschichte insbesondere im schriftlosen Quellen- und Dokumentationsbereich, widmet sich der archäologischen Denkmalpflege, unterhält eine Fachbibliothek und bietet eine Sammlerberatung für Kunst- und Kulturgüter an. Zur Angebotspalette gehört darüber hinaus ein Museums-Shop, der Kataloge, Replikate und Postkarten aus dem Sammlungs- und Tätigkeitsbereich des Hauses zum Verkauf anbietet.
- (2) Die Sammlungsbestände umfassen die Bereiche Gemälde, Graphik und Skulpturen, Kunsthandwerk, Archäologie, Stadtgeschichte und Kurpfalz sowie die Textilsammlung Max Berk. Sie decken den Zeitraum von der Gegenwart bis zurück in die Ur- und Frühgeschichte ab.
- (3) Alle Heidelberger Einwohner haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, das Kurpfälzische Museum im Rahmen dieser Satzung nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Für die Benutzung des Kurpfälzischen Museums werden privatrechtliche Entgelte erhoben, deren Höhe regelmäßig vom Gemeinderat beschlossen und aktualisiert wird. Das Benutzungsverhältnis wird im Übrigen privatrechtlich geregelt.

§ 2
Hausrecht, Hausordnung und Öffnungszeiten

- (1) Die Direktion wird zum Erlass einer Hausordnung ermächtigt. Sie wird im Eingangsbereich ausgehängt und ist von allen Besuchern, welche die Räumlichkeiten des Kurpfälzischen Museums betreten, zu beachten.

- (2) Das Hausrecht wird durch die Direktion und den von ihr zu diesem Zweck beauftragten Mitarbeitern ausgeübt.
- (3) Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Kurpfälzischen Museums sowie die in Ausnahmefällen geltenden Abweichungen werden von der Direktion durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kurpfälzische Museum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der öffentlichen Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Heidelberg als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der öffentlichen Einrichtung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der öffentlichen Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei einer etwaigen Auflösung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Heidelberg noch vorhandene Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Stadt Heidelberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.